

Können Baubewilligungen laufend geändert werden?

Der Grosse Rat hat sich mit der Petition P265 "Zur Verhinderung der Zerstörung einer historischen Häusergruppe im Herzen des Matthäusquartiers" mit dem geplanten Neubau Bläsiring 124 befasst. Damals ging es auch um die Frage, wie weit darf oder kann allenfalls die Häusergruppe unter Schutz gestellt werden. Die Petitionskommission versuchte Bauherrin und Petentschaft an einen Tisch zu bringen. Die Petitionskommission brachte damals für die Petentschaft einiges an Verständnis auf, sah sich aber auf Grund des Rechtes ausserstande die genannte Häuserzeile unter Schutz zu stellen. Damals bei Behandlung der Petition lag erst ein generelles Baubegehren vor. Bereits als die Petition noch bei der Kommission in Behandlung war, hatte die Verwaltung einen positiven Entscheid zugunsten des generellen Baugesuchs erteilt (7. August 2009). Damit war ein Grundsatzentscheid gefallen und die folgenden Einsprache führten nur zu kleineren Änderungen am Bauprojekt.

Interessant ist jedoch, dass das bewilligte Baugesuch immer wieder abgeändert wurde. Meist wurden diese Änderungen durch die in der Nachbarschaft wohnende Petentschaft erkannt. Selbst das Bauinspektorat musste eingreifen. So ist dem Interpellant bekannt, dass sich der zuständige Inspektor gegenüber der Bauherrschaft ausschnittsweise wie folgt äusserte: "Es ist leider so, dass ich Ihnen kein OK geben kann für das Betonieren der Stütze. Es handelt sich dabei um eine Abweichung von den bewilligten Plänen, die an und für sich nicht gegen gesetzliche Regelungen verstösst." Dies betraf terminlich die Zeit von Ende Juni /Anfangs Juli 2011

Damals konnte zwischen der Bauherrschaft und den Nachbarn eine Einigung erzielt werden, mit der klaren Aussage, dass nun keine weiteren Änderungen am bewilligten Baugesuch vorgenommen würden. Doch bereits am 17. Oktober 2011 konnte die Petentschaft im Kantonsblatt wieder ein Änderungsgesuch zur Kenntnis nehmen. Bei uns im Quartier stellen sich deshalb viele engagierte Bewohnerinnen zusammen mit der damaligen Petentschaft die folgenden beiden Fragen: Gilt eigentlich unser Recht noch was, oder können BauherrInnen mittels laufender Änderungseingaben geltendes Recht aushebeln? Müssen Betroffene ihr Recht vor Gericht einfordern und gehen dabei das Risiko ein, viel Geld zu verlieren?

Ich bitte die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Gelten bewilligte Baugesuche nicht bis zum Schluss der eingegeben Bauphase?
2. Müsste das Bauinspektorat nicht sicherstellen, dass Neubauten tatsächlich entsprechend den eingegebenen und bewilligten Plänen realisiert werden?
3. Wie viele bewilligte Baugesuche werden nachträglich auf Grund neuer Eingaben der Bauherrschaft geändert?
4. Das in der letzten Woche zusätzlich eingereichte Baugesuch für das Neubauprojekt Bläsiring 124 sieht eine Nutzung (und Überdachung) der Dachterrasse des Attikageschosses sowie einen Balkon gegen die Strasse hin vor. Wird mit diesem neuen Baugesuch für den Bläsiring 124 die bewilligte Zone 5 A überhaupt noch eingehalten?
5. Das seinerzeit im Frühjahr 2010 bewilligte Neubauprojekt am Bläsiring 124 verfügt über eine Ausnutzungsziffer von 2.8. Es stellt sich deshalb die Frage, ob mit dem neu eingegebenen Baugesuch diese Nutzung nicht eindeutig überzogen wird?

Urs Müller-Walz